



Informationen zur Altenpflegeausbildung in Hessen

A Ausbildungen in der hessischen Altenpflege zur/zum staatlich anerkannten Altenpflegerin/Altenpfleger (Fachkraft) und zur/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

In Hessen werden folgende Ausbildungen in der Altenhilfe angeboten:

I. Altenpflegerin/Altenpfleger

Dreijährige Vollzeitausbildung oder berufsbegleitende bzw. Teilzeitausbildung von mind. 4 bis max. 5 Jahren.

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

Zugangsvoraussetzungen sind u.a. der 10jährige Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsstand.

Im Bundesland Hessen besteht grundsätzlich Schulgeldfreiheit.

Auszubildende erhalten von ihrem Ausbildungsbetrieb eine Vergütung in Höhe von ca. 807 € brutto/Monat im 1. Ausbildungsjahr, ca. 867 € brutto/Monat im 2. Ausbildungsjahr, ca. 966 € brutto/Monat im 3. Ausbildungsjahr (Stand 2009).

II. Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

Einjährige Ausbildung oder Teilzeitausbildung bis zu 3 Jahren.

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Pflege und Betreuung alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind.

Zugangsvoraussetzung sind u.a. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Im Bundesland Hessen besteht grundsätzlich Schulgeldfreiheit.

Auszubildende erhalten von ihrem Ausbildungsbetrieb eine Vergütung in Höhe von ca. 687 € brutto/Monat (Stand 2009).



Absolventen der Altenpflegehilfeausbildung können verkürzt in die Altenpflegeausbildung einsteigen.

B Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung der Altenpflegeausbildung in Hessen liegt bei den hessischen Altenpflegesschulen. Durch eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung ist die Umsetzung der Ausbildungsinhalte gesichert.

Das Regierungspräsidium Gießen ist hessenweit zuständig für

- **Finanzierung der Altenpflegesschulen**
- **Ermittlung und Feststellung des regionalen Bedarfs an Ausbildungsplätzen**
- **Qualitätssicherung in der Ausbildung**
- **Koordination und Beratung der schulischen Ausbildung**
- **Überwachung der finanziellen Sicherung von Ausbildungsvergütungen**

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist hessenweit zuständig für

- **staatliche Anerkennung hessischer Altenpflegesschulen**
- **Durchführung der Prüfungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**
- **Genehmigung von Ausbildungsverkürzungen**
- **Fachaufsicht über die Altenpflegesschulen**

Wird die staatliche Anerkennung als neue hessische Altenpflegeschule angestrebt, so ist vor der Bedarfsprüfung durch das Regierungspräsidium Gießen in jedem Falle die Feststellung der Mindestvoraussetzungen nach 15 HAltPfIVO beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.

Eine dortige Entscheidung ergeht unabhängig von der regionalen Bedarfsprüfung.

C Ausbildungsgebühren – Schulgeld

§ 23 Hessisches Altenpflegegesetz

Ausbildungsgebühren

Schülerinnen und Schüler der Ausbildung in den Altenpflegeberufen (Altenpflege und Altenpflegehilfe) werden nach Maßgabe der in § 24 getroffenen Kostenregelung von der Zahlung von Ausbildungsgebühren freigestellt, soweit die Ausbildungskosten nicht von anderer Seite getragen werden. Grundsätzlich gilt

D **Ausbildungsvergütung**

Um ein Ausbildungsverhältnis zu begründen muss ein Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung gem. § 17 Altenpflegegesetz des Bundes – AltPflG - und § 12 HAltPflG geschlossen werden, der die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung beinhaltet, wenn nicht Leistungen Dritter gezahlt werden.

Zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung siehe Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 19.2.2008, 9 AZR 1091/06.

Werden als Drittmittel Leistungen nach ALG II angesetzt, so ist für den möglichen Wegfall der Bedürftigkeit ein Ausbildungsplatz mit Vergütung zu garantieren.

Ausbildungsvergütung kann nicht durch BAföG ersetzt werden. Ein Ausbildungsträger muss in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung zahlen. Er kann den Auszubildenden bzw. die Auszubildende nicht darauf verweisen, zunächst BAföG-Leistungen zu beantragen. Anderweitige Vereinbarungen zum Nachteil der Schülerin bzw. des Schülers sind nichtig (§ 22 AltPflG).

E **Bedarfsprüfung**

§18 Hessische Verordnung für Altenpflege

Zahl der Ausbildungsplätze

¹Die Zahl der Ausbildungsplätze, für die Kosten nach §16 Abs.1 erstattet werden können, beträgt höchstens 3500. ²Diese Ausbildungsplätze werden den Altenpflegeschulen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des von ihr mittels der

- 1.amtlichen Arbeitsmarktdaten,
- 2.amtlichen Pflegestatistik,
- 3.Anzahl der gesuchten Pflegekräfte in der Alten- und Krankenpflege,
- 4.Höhe des Beschäftigtenbestandes in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege,
- 5.Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen

festgestellten regionalen Bedarfs (vom Regierungspräsidium Gießen) zugeteilt.

³Ausbildungsplätze, für die die Kosten ganz oder anteilig aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstattet werden, sind bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze nach Satz 2 nicht zu berücksichtigen.

Die regionale Bedarfsfeststellung durch das Regierungspräsidium Gießen ist auch für Ausbildungsplätze ohne Landesfinanzierung zwingend.

F Staatliche Anerkennung von Altenpflegeschulen - Regelungen

Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG) * ¹
Vom 5. Juli 2007

§ 21

Altenpflegeschulen

Altenpflegeschulen im Sinne von [§ 4 Abs. 2](#) des Altenpflegegesetzes sind Ausbildungseinrichtungen eigener Art und unterstehen nicht dem hessischen Schulrecht. Sie bilden auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen aus.

Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung) Vom 6. Dezember 2007 in der Fassung vom 14.12.2009

§ 15

Mindestanforderungen an Altenpflegeschulen

(1) Die zuständige Behörde – hier das Regierungspräsidium Darmstadt - prüft vor Beginn eines jeden über das bisherige Lehrangebot hinaus neu einzurichtenden Lehrgangs, ob die Mindestanforderungen nach [§ 4 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes](#) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erfüllt sind.

(2) Für jeden Lehrgang müssen Fachkräfte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein.

(3) Die erforderlichen Räume sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel für den theoretischen und für den praktischen Unterricht sind gesondert nachzuweisen. Anzahl und Größe der Pausen- und der Sanitärräume müssen der Zahl der Ausbildungsplätze entsprechen.

(4) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Altenpflegegesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von der Altenpflegeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßige berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen lässt.

G Gesetzliche Grundlagen, Regelungen

- **Altenpflegegesetz des Bundes** vom 25.08.2003, zuletzt geändert durch Art.16 Pflege-Weiterentwicklungsg vom 28.5. 2008
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers** vom 26.06.2002, zuletzt geändert am 2.12.2007
- **Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes** (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG) vom 5. Juli 2007
- **Hessische Verordnung zur Altenpflege** vom 6.12.2007 geänd. am 14.12.09
- **Hessischer Rahmenlehrplan für die schulische und betriebliche Ausbildung - Fachkraft Altenpflege** von 05/2009.
- **Rahmenlehrplan für die hessische Altenpflegehilfe** in der Entwurfsfassung von 07/2004

Sie finden weitere Informationen auf der Website des Regierungspräsidiums Gießen unter Arbeit und Soziales/Versorgungsverwaltung/Heime-Altenpflege/[Altenpflegeausbildung](#)

Wir beraten Sie auch gerne telefonisch: 0641/303-2746